

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 30. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2023)

zum Thema:

**Wie sorgt das Berlin für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störung – alles gut oder skandalös?**

und **Antwort** vom 15. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16257

vom 30. Juli 2023

über Wie sorgt das Berlin für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störung – alles gut oder skandalös?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche mit einer Diagnose einer Autismus-Spektrum-Störung unterschieden nach den Altersgruppen von 0-6, 7-12 und 13-18 Jahren, unterschieden nach frühkindlichem Autismus und Aspergersyndrom gab es in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 – wie viele von diesen Kindern haben weitere Störungsbilder und Entwicklungsstörungen wie ADHS, ADS usw. – wenn die Zahlen nicht erfasst werden, warum nicht?

Zu 1.: Genaue Angaben zur Häufigkeit der Diagnosestellung von Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) sind für Berlin und auch Deutschland insgesamt nicht verfügbar. Auf der Basis von Studien wird von einer Prävalenz von ca. 1 % ausgegangen (u. a. Hofer et al. 2022).

Eine Differenzialdiagnose von frühkindlichem Autismus bzw. Aspergersyndrom erfolgt in der Regel seit vielen Jahren nicht mehr. Stattdessen wird lediglich eine Autismus-Spektrum-Störung festgestellt. Evtl. Komorbiditäten mit ADHS etc. erfolgen in der Regel im ambulanten Versorgungsbereich, woraus der Gesundheitsberichterstattung keine

Daten zur Verfügung stehen. Eine Abfrage im ambulanten Versorgungsbereich ist aufgrund der Frist zur Beantwortung von Schriftlichen Anfragen nicht möglich. Die aus der amtlichen Statistik (Krankenhausdiagnosestatistik) verfügbaren Daten zu Berliner Behandlungsfällen im Krankenhaus zeigen erwartungsgemäß sehr geringe Fallzahlen, die keinen Rückschluss auf die Häufigkeit der Diagnosestellung erlauben. Daten zu Komorbiditäten sind zudem in der Krankenhausdiagnosestatistik nicht verfügbar. (siehe Anlage 1).

Daten werden auch in den Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) grundsätzlich erfasst. Eine Abfrage ist aufgrund der Frist zur Beantwortung von Schriftlichen Anfragen jedoch nicht möglich.

2. Wenn die Zahlen aus der Frage 1 nicht erfasst werden, wie werden die Bedarfe der verschiedenen Systeme der medizinischen Versorgung, der Frühförderung und Kitas, der Grundschulen und weiterführenden Schulen und der Berufsausbildung für die in Frage 1 genannten Kinder erfasst?

Zu 2.: Aus den Diagnosen im Autismus Spektrum ergeben sich unterschiedliche Bedarfe in den genannten Systemen, denen auf unterschiedliche Art und Weise entsprochen wird.

Die Krankenhausplanung im Fachbereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erfolgt im Land Berlin vergleichbar zur Krankenhausplanung im Fachbereich Psychiatrie und Psychotherapie für Erwachsene. Dabei werden anhand von Bevölkerungszahlen (im Fachbereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie wurde für den Krankenhausplan 2020 die prognostizierte Anzahl der Minderjährigen der einzelnen Bezirke für das Jahr 2025 herangezogen) und einer mit dem Landesbeirat für psychische Gesundheit abgestimmten Kapazitätsmessziffer Behandlungskapazitäten für die einzelnen Versorgungsregionen berechnet. Diese klinischen Behandlungskapazitäten sollen schwer erkrankten und behandlungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen mit jedweder psychischen Störung in den einzelnen Versorgungsregionen zur Verfügung stehen. Diese regionalisierte, wohnortnahe Pflicht- und Grundversorgung wird im Zuge der Krankenhausplanung nicht weiter nach Schwerpunkten oder Krankheitsbildern differenziert. Diese Differenzierungen sind, abgestimmt auf die Besonderheiten der jeweiligen Versorgungsregion, durch den Krankenhausträger unter Einbeziehung der Kostenträger und der Bezirke vorzunehmen.

3. Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit für eine Autismusdiagnostik für ein Kind oder Jugendlichen in Berlin? Wenn dies dem Senat nicht bekannt ist, warum nicht?

Zu 3.: Es liegen keine Angaben zu den Wartelisten vor. Aus Sicht der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) ist dies nicht erforderlich, da die jeweiligen Erfassungsverfahren methodisch überaus unscharf sind. So sind häufig Patientinnen und Patienten noch auf mehreren verschiedenen Wartelisten verzeichnet, obwohl diese bereits bei einem anderen Leistungsbringer diagnostiziert oder behandelt wurden.

Die Wartezeiten für betroffene Familien in den KJA/SPZ sind laut Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) grundsätzlich und zudem bezogen auf ausgewählte Diagnosen nicht generalisierbar. Die Entscheidung über die Terminvergabe für ein Erstgespräch nach dem Eingang des Überweisungsscheines durch den behandelnden Kinderarzt der Familien wird nach Art und Schwere der Behinderung und in Abhängigkeit vom Alter des Kindes im Einzelfall entschieden.

4. Wie viele Plätze in Frühfördergruppen stehen für Kinder mit Frühkindlichem Autismus zu Verfügung bei welchen Trägern, ab welchem Alter erhalten die Kinder im Durchschnitt einen Frühförderplatz, wie lang sind die Wartezeiten?

5. Hält der Senat die zur Verfügung stehenden Frühförderplätze für Kinder mit frühkindlichem Autismus für bedarfsgerecht, wenn nein, was unternimmt er, um jedem Kind einen adäquaten Betreuungsplatz zu garantieren?

Zu 4. und 5.: Bisherige Erfahrungen in der Betreuung von Kindern mit einer Diagnose aus dem Autismus Spektrum belegen die Notwendigkeit, für die Förderung der Teilhabe jeweils individualisierte Bedingungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Grundsätzlich darf gemäß § 6 Absatz 1 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) keinem Kind auf Grund der Art und/oder Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Sie werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in integrativ arbeitenden Gruppen gefördert. Im inklusiven System der Kindertagesbetreuung im Land Berlin ist eine Differenzierung nach Diagnose oder Art der Behinderung nicht vorgesehen. Wesentlich ist die Feststellung des zusätzlichen Förderbedarfes und des Umfangs. In der konsequenten Umsetzung bedeutet dies, dass Kinder mit einer Diagnose aus dem Autismus Spektrum an allen Formen der integrativen Kindertagesbetreuung im Land Berlin teilnehmen. Eine Beschränkung der Betreuung für diese Kinder auf Frühfördergruppen oder heilpädagogische Gruppen ist nicht vorgesehen.

In den vergangenen Jahren ist ein kontinuierlicher Anstieg von Kindern mit einem zusätzlichen Förderbedarf festzustellen. Dies betrifft u. a. auch Kinder mit einer Diagnose aus dem Autismus Spektrum. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Maßnahmen des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (Gute-Kita-Gesetz) zwei zusätzliche heilpädagogische Gruppen mit einer entsprechenden Spezialisierung eröffnet. Eine Gruppe wurde im September 2021 in Lichtenberg und eine im Oktober 2022 in Marzahn-Hellersdorf eröffnet.

Somit werden derzeit im Land Berlin vier heilpädagogische Gruppen mit der oben genannten Spezialisierung von zwei Trägern mit einer Kapazität von insgesamt 28 Plätzen (vgl. Anlage 2) angeboten. Dabei sind Kinder mit einer Diagnose aus dem Autismus Spektrum, die an den Angeboten der integrativen Kindertagesbetreuung teilnehmen, nicht berücksichtigt. Zum Durchschnittsalter der mit einem Frühförderplatz versorgten Kinder liegen derzeit keine konkreten Daten vor.

Das ebenfalls mit den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes finanzierte, niedrigschwellige Beratungsangebot „Heilpädagogischer Fachdienst“ (HPFD) ermöglicht Familien und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen, im Vorfeld sozialpädiatrischer Leistungen eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Hier können alle Fragen zu Entwicklungsauffälligkeiten, u. a. Hinweise auf eine Autismus Symptomatik, bearbeitet und der zielgerichtete, frühzeitige Zugang der Kinder zu geeigneten Unterstützungsangeboten und/oder zur Kindertagesbetreuung vorbereitet und begleitet werden. Die Beratung erfolgt kostenlos und bei Bedarf anonym.

Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ) erfüllen den allgemeinen Auftrag der Sicherstellung des gesamten sozialpädiatrischen Leistungsspektrums im Sinne des § 119 Absatz 2 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V) sowie medizinischer Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach §§ 42, 46 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII). Die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung werden für noch nicht eingeschulte Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung als Komplexleistung bedarfsabhängig in ambulanter Form in den KJA/SPZ oder in mobiler Form insbesondere in den Kindertageseinrichtungen oder der Familie erbracht.

6. Was rät der Senat Eltern, um einen adäquaten Betreuungsplatz für ihr Kind zu finden?

Zu 6.: Die Eltern haben einen Anspruch auf Beratung hinsichtlich der Förderung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege gem.

§ 24 Abs. 4 SGB VIII. Beratung erhalten sie in den bezirklichen Jugendämtern, die sie auch bei der Vermittlung eines Betreuungsangebotes unterstützen. Der Heilpädagogische Fachdienst (HPFD) ist ein niedrighschwelliges Beratungsangebot für Eltern, die die Sorge haben, dass ihr Kind eine Behinderung hat bzw. von einer solchen bedroht sein könnte. Der HPFD berät bereits vor der Eingangsdiagnostik und ohne Überweisung durch einen niedergelassenen Facharzt. Außerdem ist eine Beratung durch die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen möglich.

Eine Übersicht hierzu findet sich unter <https://www.teilhabeberatung.de/>.

7. Wie werden Kinder, Eltern und Kitas konkret unterstützt, um Kinder mit einer Autismus-Spektrums-Störung und insbesondere weiteren Entwicklungsstörungen, die zu Eigen- und Fremdgefährdungen führen können in einer Einrichtung halten zu können?

Zu 7.: Gemäß § 6 KitaFöG haben Kinder mit einer (drohenden) Behinderung einen Anspruch auf zusätzliche sozialpädagogische Förderung in der Kindertageseinrichtung. Für Kinder mit einem erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe (Typ A) werden 0,25 Vollzeitstellen und für Kinder mit wesentlich erhöhtem Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe (Typ B) werden 0,5 Vollzeitstellen als Fachpersonal für die soziale Teilhabe in der Kindergemeinschaft bereitgestellt. Das zusätzliche Fachpersonal soll über eine Zusatzqualifikation für die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung verfügen oder sich in einer Weiterbildung dazu befinden. Die zusätzliche pädagogische Fachkraft hat spezifische Aufgaben im Gruppengeschehen zu leisten, die sich unmittelbar auf die Bedürfnisse des Kindes mit Behinderung und dessen Integrationsprozess beziehen.

Im inklusiven System der Kindertagesbetreuung stehen Kindern mit schwerst-mehrfachen Behinderungen und ggf. Pflegebedarf auf Wunsch der Eltern heilpädagogische Gruppen als ein weiteres Angebot der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Der HPFD ist durch die niedrighschwellige Erreichbarkeit für Eltern und Kitafachkräfte ein unterstützendes Angebot für die Bewältigung anspruchsvoller Betreuungskontexte.

Fachliche Beratung der Kitafachkräfte und der Lotsendienst für die Eltern können wirksam zum Verbleib des Kindes in der Kita beitragen.

Fachliche Beratung von Kitafachkräften in verschiedener Form bietet ebenfalls die spezialisierte Fachambulanz Autismus Deutschland.

Der Bedarf von einzelnen Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung und weiteren Entwicklungsstörungen, die zu Eigen- und Fremdgefährdungen führen, stellt sich häufig als sehr spezifisch dar. Um wirksame Lösungsstrategien für komplexe Problemkonstellationen entwickeln zu können, sind ein fachlicher Austausch aller an der Integration der Kinder Beteiligten zu organisieren sowie konkrete Vereinbarungen, Verantwortlichkeiten und Überprüfungstermine zu verabreden. Die Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kontinuierlich umzusetzen.

Das spiegelt sich deutlich in der Struktur des aktualisierten Teilhabe- und Förderplanes für die Kindertagesbetreuung wider. An der Absprache von Zielen und Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe wirken Eltern, Vertretungen der Jugendämter und der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der zuständigen Grundschule sowie weitere an der Unterstützung des Kindes beteiligte Fachkräfte mit.

Eine weitere Möglichkeit zur Vernetzung und zum fachlichen Austausch bietet die Methode der Fallwerkstatt. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie finanziert seit April 2023 ein Modellprojekt für die Implementierung von Fallwerkstätten in den Jugendämtern der Bezirke im Land Berlin. Die Fallwerkstatt ist insbesondere darauf ausgerichtet, problematische oder auch erfolgreiche Fälle über die Grenzen der jeweils beteiligten Einrichtungen und Berufssysteme hinweg gemeinsam zu untersuchen und Sinnkonstruktionen und Handlungsmuster zu verstehen. Diese Ergebnisse sind eine wichtige Quelle des Lernens von Fachkräften und ihren Organisationen, vor allem aber für das Zusammenwirken von Fachkräften unterschiedlicher Professionen aus unterschiedlichen Einrichtungen. Die Fallwerkstatt kann ein wichtiges Element des Qualitäts- und Fehlermanagements eines Jugendamtes, eines freien Trägers oder anderer Einrichtungen sein.

8. Wie viele der in Frage 7 genannten Kinder verlieren jährlich ihren Kitaplatz aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten?

9. Wenn dem Senat die Zahlen aus Frage 8 nicht bekannt sind, wie hoch schätzt der Senat die Zahl dieser Kinder und welche Unterstützungssysteme gibt es für diese Kinder und Eltern?

Zu 8. und 9.: Dem Senat liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob und wenn ja, wie viele der in Frage 7 genannten Kinder ihren Kitaplatz aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten verlieren. Gemäß § 16 Absatz 2 KitaFöG darf ein Vertrag nur aus wichtigem Grund durch den Träger einer Einrichtung gekündigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

die platzbezogene Finanzierung durch das jeweilige Jugendamt eingestellt oder die Kostenbeteiligung durch die Eltern nicht geleistet wird. Bezogen auf alle in Berlin in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder wurden der Kita-Aufsicht im Jahr 2022 insgesamt 14 Kündigungen von Betreuungsverträgen im Rahmen von Beschwerdeverfahren gemeldet. Es wird statistisch nicht erfasst, aus welchen Gründen die Kündigungen erfolgt sind.

10. Wie viele und welche Kinder- und Jugendpsychiater, Kinder- und Jugendärzte, wie viele SPZs, wie viele Kinder- und Jugendkliniken und KJPDs stehen fachlich qualifiziert für die Diagnostik einer Autismus-Spektrum-Störung zur Verfügung?

Zu 10.: Der SenWGP ist die detaillierte Anzahl der niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzte nicht bekannt. Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) werden die Angaben in „Vollzeitäquivalenten (VZÄ)“ und dem „Versorgungsgrad“ angegeben. Daraus ergeben sich für die Planungsregion „Berlin“ folgende Daten:

Berufsbezeichnung	VZÄ	Versorgungsgrad [%]
Kinder- und Jugendpsychiater	62,60	150,4
Kinder- und Jugendärzte	332,80	107,4

Tabelle 1: Datenquelle Bedarfsplan für Berlin zum Stichtag 01.01.2023; Kassenärztliche Vereinigung (KV) Berlin

Die Diagnose Autismus-Spektrum-Störung kann, wie alle anderen psychischen Störungen von Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie durchgeführt werden. Mittels spezieller Fragebögen wird die Entwicklung des Kindes und die auftretenden Anzeichen genauestens untersucht. Die Diagnostik ist durch folgende Hauptmerkmale gekennzeichnet: gestörte soziale Interaktion, beeinträchtigte Kommunikation/Sprache sowie wiederholte, stereotype Verhaltensweisen und Interessen. Die Diagnose „Entwicklungsstörung mit autistischen Zügen“ kann oftmals erst nach langer Beobachtung erfolgen.

Im Land Berlin stehen fünf Klinik-Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) für die fachlich qualifizierte Diagnostik zur Verfügung. In den klinikassoziierten SPZ gehört frühkindlicher Autismus zum Behandlungsspektrum. Es gibt jedoch hier keine Frühförderung und auch keine Frühfördergruppen für autistische Kinder.

Bei spezialisierten Jugendhilfeträgern sind Einzelfallhilfe, Familienhilfe und soziale Kompetenzgruppen für ältere Kinder und Jugendliche möglich. Frühförderung, die ein Angebot für Kitakinder darstellt, in Gruppen ist den Klinik-SPZ unbekannt.

In jedem Berliner Bezirk ist mindestens ein Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst mit multiprofessionellen Teams (Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) vorhanden. Die Arbeit umfasst ärztliche und psychologische Diagnostik und Beratung bei allen Entwicklungsbesonderheiten oder bei emotionalen und sozialen Störungen. Dieses Leistungsspektrum entspricht dem Gesundheitsdienstgesetz (GDG). Weitere Unterscheidungen werden nicht getroffen.

In Berlin gibt es sechs pflichtversorgende Krankenhäuser, die den Fachbereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie in allen Bezirken abdecken (vgl. Anlage 3). Diese Kliniken bieten Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen sowie mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen wie auch Autismus-Spektrum-Störungen ein umfangreiches therapeutisches Angebot. Dabei gibt es stationäre, teilstationäre und ambulante Behandlungsangebote.

Am Helios-Klinikum Buch gibt es beispielsweise eine Sprechstunde zur Diagnostik und Beratung sowie eine 10 Plätze umfassende Tagesklinik für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen.

Auch das Evangelische Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge ist auf Autismus-Spektrum-Störungen spezialisiert, verfügt über Behandlungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Autismus und bietet eine Autismus-Sprechstunde für Erwachsene an.

11. Welche qualifizierten weiteren Träger und Angebote für wie viele betroffene Kinder und Jugendliche und ihre Familien stehen wo und wie zur Verfügung?

Zu 11.: Im Land Berlin bestehen mit einer Vielzahl von Trägern der freien Jugendhilfe Verträge zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des SGB VIII und Verträge im Rahmen des SGB IX. Diese Träger stehen je nach Bedarf im Einzelfall im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung. Über den genauen Anteil an der Gesamtheit aller Angebote, welcher spezifisch im Rahmen Autismus-Spektrum-Störungen zur Verfügung steht, besteht keine gesonderte statistische Erfassung.

12. Wie viele Kinder und Jugendliche haben in den Berliner Schulen einen sonderpädagogischen Förderbedarf Autismus, wie viele davon haben weitere Entwicklungsstörungen und wie viele stellen eine große Herausforderung für das System Schule dar?

15. Wie viele Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Autismus haben einen entsprechenden Schulplatz an inklusiven Schwerpunktschulen, Förderzentren oder in Kleinklassen an Regelschulen?

Zu 12. und 15.: Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/15483 vom 9. Mai 2023 (Schüler\*innen mit besonderen Bedarfen) verwiesen. Es gibt hierzu keinen neuen Sachstand. Im Schuljahr 2022/2023 werden 222 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im dominierenden Förderschwerpunkt „Autismus“ an öffentlichen Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Auftragsschulen für Autismus oder Kleinklassen für Autismus sowie 1.021 Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht unterrichtet, von denen 136 Schülerinnen und Schüler eine der sechs Inklusiven Schwerpunktschulen, die sich im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ profiliert haben, besuchen. Demnach gibt es im aktuellen Schuljahr 1.243 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im dominierenden Förderschwerpunkt „Autismus“ an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Land Berlin. Alle Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im dominierenden Förderschwerpunkt „Autismus“ können entsprechend der Beschulungsmöglichkeiten nach § 14 Absatz 3 Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) unterrichtet werden.

13. Wie viele in welchen Bezirken der in Frage 12 genannten Kinder und Jugendliche werden aktuell gar nicht unterrichtet, weil sie von der Schulpflicht für wie lange befreit wurden oder erhalten ein verkürztes Unterrichtsangebot mit 1 oder 2 Stunden am Tag oder nur wenigen Stunden in der Woche?

14. Wenn dem Senat zu Fragen 12 und 13 keine Zahlen vorliegen, warum nicht und wie soll der konkrete Bedarf der Kinder und ihr Recht auf Bildung ohne Wissen um ihre Bedarfe umgesetzt werden?

Zu 13. und 14.: Es wird auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/13840 vom 7. November 2022 (Recht auf Bildung und Ruhen der Schulbesuchspflicht gem. § 41 Abs. 3 a SchulG), die Beantwortung der Fragen 13 und 14 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/14103 vom 29. November 2022 (Förderzentren in Berlin) und die Beantwortung der Fragen 3 und 8 Nr. 19/14465 vom 5. Januar 2023 (Inklusion in der Berliner Schule – Rechtliche Grundlagen und systemübergreifende Zusammenarbeit) verwiesen.

16. Reichen aus Sicht des Senates die Schulplätze in Kleinklassen für die Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Autismus insbesondere für diejenigen mit weiteren Entwicklungsstörungen aus?

Zu 16.: In den letzten Schuljahren wurden Plätze in „Kleinklassen für Autismus“ in mehreren Bezirken ausgebaut, sodass mittlerweile in fast allen Bezirken „Kleinklassen für Autismus“ existieren.

Bemühungen der bezirklichen Schulträger zum Ausbau von „Kleinklassen für Autismus“ und „Inklusiven Schwerpunktschulen“ werden durch die Schulaufsichtsbehörde nachdrücklich unterstützt. Die aktuellen Standorte sind auf einer interaktiven Karte der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/foerderschule/>.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 7 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/15483 vom 9. Mai 2023 verwiesen.

17. Was unterscheidet die in Frage 16 genannten Schulplätze in Kleinklassen von denen in Kleinklassen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotional inhaltlich und fachlich?

Zu 17.: Nach § 13 SopädVO werden im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ Schülerinnen und Schüler gefördert, die auf Grund von erheblichen und lang andauernden Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Erlebens und des Verhaltens ohne diese Förderung in der allgemeinen Schule nicht oder nicht hinreichend unterstützt werden können. Ziele der Förderung sind der Erwerb und die Festigung emotional-sozialer Kompetenzen, eine bestmögliche schulische und berufliche Eingliederung sowie die Befähigung zu einer individuell und sozial befriedigenden Lebensführung. Nach § 4 Absatz 3 SopädVO können diese Schülerinnen und Schüler nach Zustimmung der bezirklichen Jugendämter in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe in sogenannten „Sonderpädagogischen Kleinklassen“ in Verbindung mit teilstationären oder ambulanten Leistungen nach §§ 27 ff. und § 35a SGB VIII unterrichtet und gefördert werden.

Nach § 14 SopädVO werden im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen ihrer individuellen Ausprägung einer Autismus-Spektrum-Störung in ihrer Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, bei denen Verhaltensmuster, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt sind und die ihre Fähigkeiten ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

Zusätzlich zum Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse zielt die Förderung auf die Entwicklung kommunikativer, emotional-sozialer sowie situations- und handlungsbezogener Kompetenzen. Nach § 14 Absatz 3 SopädVO können diese Schülerinnen und Schüler in sogenannten „Kleinklassen für Autismus“ unterrichtet werden.

Der Unterricht umfasst in den Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit Förderstufe I oder II, die ganz oder teilweise nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“

unterrichtet werden, 35 Zeitstunden pro Woche. Er orientiert sich differenziert am individuellen Leistungsvermögen dieser Schülerinnen und Schüler. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

18. Welche Beratungs- und Diagnosekapazitäten an den SIBUZEN für die hier genannten Kinder und Jugendliche gibt es in Berlin? Reichen diese nach Ansicht für die bestehenden Bedarfe aus, wenn nein, was gedenkt der Senat zu tun, um diesen Bedarfen nach zu kommen?

Zu 18.: Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ wird überregional am SIBUZ Charlottenburg-Wilmersdorf und am SIBUZ Friedrichshain-Kreuzberg durchgeführt. Es stehen 6 Vollzeiteinheiten zur Verfügung. In jedem SIBUZ - ausgenommen das SIBUZ für Berufliche Schulen und Oberstufenzentren - ist zudem eine Diagnostik- und Beratungslehrkraft für diesen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt für Fragen der Vorklämung und Beratung im Umgang mit ca. 10 Lehrkräftewochenstunden tätig.

19. Wie viele Schulassistenzen nach § 35a SGB VIII iVm § 112 SGB IX werden aktuell in welchen Bezirken für Kinder und Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Autismus gewährt?

Zu 19.: Die Gewährung ambulanter Eingliederungshilfe in Form von Schulassistenz gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 112 SGB IX in der Zuständigkeit der bezirklichen Jugendämter wird statistisch nicht gesondert erfasst.

Zudem wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/15483 vom 9. Mai 2023 verwiesen.

Unabhängig davon wurden als schulische Leistung im Schuljahr 2022/2023 (Stand 01.05.2023) für 781 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ an öffentlichen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe erbracht.

20. Welches Antrags- und Gewährungsverfahren haben Eltern, Kinder und Schulen zu durchlaufen und wie lange dauert dies, um die in Frage 19 erwähnten zusätzlichen Hilfen zu erhalten?

Zu 20.: Die Ermöglichung einer inklusiven Beschulung wird vorrangig auf der Grundlage des Schulgesetzes innerhalb der schulischen Ressourcen sichergestellt.

Die Personensorgeberechtigten können für ihre Kinder beim zuständigen Jugendamt Unterstützung durch Schulassistenz als Leistung der Teilhabe an Bildung in der Schule gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 112 SGB IX beantragen, soweit sie davon ausgehen, dass im Einzelfall die erforderlichen Bedarfe dennoch nicht abgedeckt werden. Das Verfahren der Bewilligung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung liegt in der Verantwortung der Berliner Jugendämter, wobei die Dauer bis zur Entscheidung über den Antrag von einzelfallbezogenen Umständen abhängt. Diese wird statistisch nicht erfasst.

Die Beantragung von Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe erfolgt durch die Schule beim zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) entsprechend der Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011. Zur Dauer der Antragsbearbeitung liegen keine Kenntnisse vor.

21. Wie schätzt der Senat die Qualifizierung des pädagogischen Personals hinsichtlich der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrums-Störungen inklusive weiteren Entwicklungsstörungen an den Berliner Schulen ein, um deren Bedarfe adäquat abzudecken und deren Recht auf Bildung und Betreuung zu gewährleisten?

Zu 21.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geht davon aus, dass sich das pädagogische Personal bedarfsorientiert qualifiziert und entsprechend die fachlichen Angebote und Unterstützung der Fortbildung Berlin, der SIBUZ und der freien Träger abrufen.

22. Wenn ein hier betroffenes Kind oder Jugendlicher nur wenige Stunden in der Woche beschult wird, gar nicht beschult wird oder von der Schulpflicht befreit ist, wie wird sein weiterer Rechtsanspruch auf Betreuung und Erziehung, damit die Eltern einer Erwerbsarbeit nachgehen können und nicht wie es in nicht wenigen Fällen in der Stadt ist, dass Familien auf sich selbst zurückgeworfen sind – durch das Land Berlin gewährleistet?

Zu 22.: Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/13840 vom 7. November 2022 (Recht auf Bildung und Ruhen der Schulbesuchspflicht gem. § 41 Abs. 3 a SchulG) verwiesen. Das Schulverhältnis und ein damit einhergehender grundsätzlicher Rechtsanspruch bleiben bei allen vorübergehenden Einschränkungen des Schulbesuchs erhalten. Ziel bleibt immer die möglichst zügige und vollständige Wiedereingliederung, die auch durch nichtschulische Leistungen, etwa ärztlicher oder therapeutischer unterstützt werden kann. Personensorgeberechtigte haben zudem das Recht, je nach Bedarf im Einzelfall ihren Anspruch auf Hilfen und Leistungen im Rahmen des SGB VIII und/oder SGB IX geltend zu machen und somit Hilfe und Unterstützung für sich und ihr Kind in Anspruch zu nehmen.

23. Nimmt der Senat die prekäre Situation der Kinder, Jugendlichen und Familien, von denen in dieser Anfrage die Rede, wahr und was hat der Senat wann und wie konkret vor, um hier Abhilfe zu schaffen?

Zu 23.: Aus Sicht der SenBJF kann die Situation von Kindern, Jugendlichen und Familien, von denen in dieser Anfrage die Rede ist, auch nicht generell als prekär beschrieben werden. Um die Versorgungssituation von Kindern und Jugendlichen mit einer psychischen Störung, seelischen Behinderung und Entwicklungsproblematiken bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, bestehen sowohl auf Bezirks- als auch auf Landesebene verschiedene Arbeitsgruppen.

Die Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut hat vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie die Lage von Berliner Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen insgesamt in den Blick genommen und dazu Empfehlungen abgegeben. Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Diagnose wurden dabei nicht spezifisch erfasst. Die Stellungnahme der Landeskommission mit dem Titel „Familien von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen besser unterstützen und entlasten“ steht zur Verfügung unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/kinder-und-familienarmut/>.

24. Wie schätzt der Senat die Qualifizierung der Mitarbeiter\*innen der RSDs der Jugendämter auf etwaige Autismus-Spektrums-Störungen bei Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu werden ein, gibt es Qualifizierungsbedarfe und wenn ja wie hoch?

Zu 24.: Bestehende Qualifizierungsbedarfe in diesem Themenfeld werden regelmäßig gemeinsam zwischen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, den bezirklichen Jugendämtern und dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) erörtert, so dass gezielt Angebote entwickelt und vorgehalten werden können. Eine konkrete Anzahl an für dieses Themenfeld interessierten Fachkräften liegt derzeit nicht vor.

25. Wie erfolgt die Abgrenzung und Zuständigkeit zwischen RSD und Teilhabefachämtern gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Asperger-Autismus und weiteren Entwicklungsstörungen?

Zu 25.: Je nach der Art der Autismus-Spektrums-Störung haben die Kinder und Jugendlichen entweder eine geistige oder eine seelische Behinderung und somit einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder dem SGB VIII. Die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe regeln die Verfahren und Zuständigkeiten zwischen den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) und Teilhabefachdiensten Jugend (THFD Jug).

26. Was ist dem Senat über Familie bekannt, in denen die Autismus-Spektrum-Störung der Kinder und Jugendlichen erst spät diagnostiziert wird und deswegen z.B. durch die RSDs aufgrund der Verhaltensauffälligkeiten der Kinder in Kitas und Schulen falsch beurteilt werden und zu Kinderschutzfällen werden, in denen den Eltern eine Erziehungsunfähigkeit wegen einer Bindungsstörung der Kinder unterstellt wird, bekannt, ist ihm überhaupt etwas bekannt? Wie viele dieser Fälle landen in Kinderschutzverfahren vor dem Familiengericht, wenn der Senat nichts weiß, warum nicht?

Zu 26.: Kenntnisse über die in Frage 26 geschilderten Familien liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht vor.

27. Wie sind Familienrichter\*innen, Verfahrensbeistände und Vormünder hinsichtlich der hier genannten Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien qualifiziert?

Zu 27.: Es wird davon ausgegangen, dass die in Frage 27 benannten Berufsgruppen grundsätzlich gut qualifiziert sind, um insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Fachkräften der RSD bzw. THFD Jug besondere Hilfe- und Unterstützungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen zu erkennen, adäquat darauf reagieren zu können oder weitere Fachexpertisen einzuholen.

Die Optimierung familiengerichtlicher Verfahren ist dem Senat ein bedeutendes Anliegen, das er in den letzten Jahren aktiv gefördert hat und durch entsprechende Maßnahmen weiter vorantreiben wird.

Den Familienrichterinnen und Familienrichtern steht seit Jahren ein vielfältiges Fortbildungsangebot seitens der zuständigen Fortbildungsbehörde, dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA), zur Verfügung, das insbesondere auch die für die Familien- und Kindschaftsverfahren wichtigen interdisziplinären und psychologischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Familienrichterinnen und Familienrichter fördert. Das GJPA als Träger der Fortbildung bietet für die Familienrichterschaft regelmäßig Fortbildungen an der Deutschen Richterakademie, im Rahmen des Fortbundesverbundes norddeutscher Länder sowie ländereigene Angebote an der Justizakademie des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen, Inhouse und Online an, deren Gegenstand der besondere Schutz von Kindern, die Sicherung des Kindeswohls und die kindgerechte Gestaltung von familiengerichtlichen Verfahren ist. Das Angebot umfasst dabei in diesem Jahr vor allem neben Einführungsveranstaltungen zum Familienrecht, unter anderem zum Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere Veranstaltungen wie die Reihe interdisziplinäres Familienrecht zu psychologischen und psychiatrischen Aspekten von Kindern und

Jugendlichen, zu psychisch belasteten Eltern sowie zu Sachverständigen und Gutachten ebenso wie Veranstaltungen zur Anhörung von Kindern und Jugendlichen im Familienrecht, zur aussagepsychologischen Begutachtung und zur Kindeswohlgefährdung.

Daneben bietet das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), das mit Mitteln des Pakts für den Rechtsstaat entwickelte Blended-Learning-Programm zur Kindesanhörung an, das den Berliner Familienrichterinnen und Familienrichtern gleichfalls zur Verfügung steht.

Ein weiterer Baustein ist die Stärkung der Interdisziplinarität an den Familiengerichten, die bereits in vielfältigen Projekten umgesetzt wird, wie etwa in Form von Arbeitskreisen und einem Koordinierungskreis, an dem neben Familienrichterinnen und Familienrichtern unter anderem Anwältinnen und Anwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern und weitere Beteiligte teilnehmen.

Über das familienrechtsspezifische Angebot hinaus steht der Familienrichterschaft natürlich auch das Fortbildungsangebot im Bereich Verhalten und Kommunikation offen.

28. Was rät der Senat Familien und Eltern, die keinen Kitaplatz, keinen Schulplatz und keine zeitnahe Diagnostik gefunden haben, zu tun?

Zu 28.: Eltern und Familien erhalten Beratung in den bezirklichen Jugendämtern, die sie auch bei der Vermittlung eines Betreuungsangebotes unterstützen. Zudem ist eine Beratung durch den „Heilpädagogischer Fachdienst“ (HPFD) oder durch die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen möglich.

Eltern, die ihr Kind noch nicht an einer Schule anmelden konnten, wird der Kontakt zum zuständigen bezirklichen Schulamt empfohlen. Auch die regionale Schulaufsicht kann um Unterstützung gebeten werden.

Für Beratung, Diagnostik und Einleitung von geeigneten Hilfemaßnahmen für betroffene Kinder und Jugendliche sowie ihren Angehörigen stehen zudem die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste zeitnah und in akuten Krisensituationen umgehend zur Verfügung. Außerhalb der Öffnungszeiten bietet der Berliner Krisendienst in Krisensituationen Beratung- und Unterstützung an.

29. Was empfiehlt der Senat den in Frage 28 genannten Eltern und Familien mit Kindern und Jugendlichen, die sich aufgrund von Überforderungssituationen in den Regeleinrichtungen Fremd- und Eigengefährdend verhalten zu tun, damit sie und ihre Kinder nicht mit den im SchulG vorgesehenen Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen und den nach § 8a SGB VIII und § 1666 BGB vorgesehenen Maßnahmen bis hin zu einer Trennung der Kinder von ihren Eltern und einer Fremdunterbringung überzogen zu werden?

Zu 29.: Eltern von Kindern und Jugendlichen, die sich in Einrichtungen fremd- oder selbstgefährdend verhalten, sollten sich diesbezüglich professionell beraten lassen und mit den Einrichtungen kooperieren, um die Ursachen und mögliche Interventionen bezogen auf das selbst- und fremdgefährdende Verhalten möglichst frühzeitig zu ergründen. Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten sollte auch bei jungen Kindern keinesfalls ignoriert werden und bedarf immer der elterlichen Fürsorge und gegebenenfalls auch professioneller Hilfe. Ebenso sollten die Perspektive, Bedürfnisse und Rechte der Opfer der Fremdgefährdung berücksichtigt werden.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) können grundsätzlich nur im Rahmen eines Schulverhältnisses getroffen werden, so dass eine Anwendung für Kinder- und Jugendliche ohne Schulplatz ausgeschlossen ist.

30. Welche Möglichkeiten der Übergänge in die Berufsausbildung und den Arbeitsmarkt für Jugendliche mit Autismus-Spektrums-Störung mit wie vielen Plätzen in Berlin gibt es, damit diese Jugendlichen nicht in der Werkstatt landen, was unternimmt der Senat hier?

Zu 30.: Grundsätzlich obliegt es der unternehmerischen Entscheidung der Betriebe, Ausbildungsverträge abzuschließen. Das Merkmal einer Behinderung wird bei der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle, z. B. Kammern, nicht erfasst. Neben der dualen Berufsausbildung, betrieblich oder außerbetrieblich, stehen allen jungen Menschen, auch mit Autismus-Spektrum-Störungen, alle schulischen beruflichen Bildungsgänge offen, um sich weiter beruflich zu qualifizieren, sofern die formalen Aufnahmevoraussetzungen für den jeweiligen Bildungsgang erfüllt werden. Für die fachliche Beratung steht das SIBUZ für berufliche Schulen und Oberstufenzentren dem pädagogischen Personal, den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Im vergangenen Schuljahr besuchten 59 Auszubildende eine öffentliche berufliche Schule bzw. ein Oberstufenzentrum. Für die bedarfsgerechte Versorgung im Übergang zur Ausbildung ist der schulische Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) je nach Unterstützungsbedarf und Wahl der Erziehungsberechtigten an beruflichen Schulen und Oberstufenzentren, Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben sowie Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Autismus eingerichtet. Vorrangiges Ziel ist die Vorbereitung und Übergangsgestaltung in betriebliche Ausbildung über die verpflichtenden Betriebspraktikumsphasen. Im Schuljahr 2022/2023 wurden insgesamt in

IBA an allen drei Schulformen 14 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ beschult. Wird das Angebot einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung besucht, so besteht zu jeder Zeit über das Budget für Ausbildung die Möglichkeit, ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb auf dem ersten Ausbildungsmarkt abzuschließen und die weitere Berufswegeplanung entsprechend zu gestalten. Alternativ besteht auch die Möglichkeit über das Budget für Arbeit auf den ersten Arbeitsmarkt zu wechseln.

31. Wie schätzt der Senat die Situation der hier genannten Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien insgesamt ein, gibt es Probleme, wenn ja welche oder ist alles gut?

32. Wenn der Senat in Frage 31 Handlungsbedarfe sieht, wie und in welchem Zeitfenster und durch welche Maßnahmen sollen diese angegangen werden?

33. Wenn der Senat keine Handlungsbedarfe sieht, wie begründet er dies?

34. Was ist dem Senat darüber bekannt, dass Kinder und Familie oft viele wertvolle Jahre verlieren, in Armutssituationen geraten, weil Kinder falsch oder gar nicht diagnostiziert werden, keine Hilfe und Beschulung finden und von den beteiligten Institutionen verschiedenster Rechtskreise nicht übergreifend unterstützt werden, wie verhält sich solch ein Zustand mit der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention – ist dies ein Zustand der so weiter anhalten sollte, ist öffentliche Aufklärung und Unterstützung der Betroffenen durch den Senat geplant?

Zu 31. bis 34.: Bei über 1.200 Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im dominierenden Förderschwerpunkt „Autismus“ in Berlin ist davon auszugehen, dass auf Grund der individuellen Ausprägung einer Autismus-Spektrum-Störung in der Regel unterschiedliche und angemessene Förder- und Unterstützungsmaßnahmen vorgehalten werden, um die Kinder und Jugendlichen in ihrer schulischen Entwicklung zu unterstützen. Bei einer angenommenen Prävalenz von einem Prozent, sind Menschen, die sich im Autismus Spektrum befinden, nur zu einem kleinen Anteil auf intensive Hilfen angewiesen und lehnen es vor allem im Rahmen der Selbstvertretung autistischer Menschen zunehmend und nachvollziehbar ab, als grundsätzlich schwieriger Teil der Gesellschaft gesehen zu werden. Dennoch gibt es einen kleinen Anteil unter den Menschen innerhalb des Autismus Spektrums, die über einen komplexen Unterstützungsbedarf verfügen.

Die individuelle, persönliche Situation der genannten Familien ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, u. a. dem Grad und der Schwere der Beeinträchtigung des Kindes oder der Verbindung mit weiteren Beeinträchtigungen, der Familienkonstellation, den

Wohnverhältnissen, den Kompetenzen der Familien und der Eignung der in Anspruch genommenen Unterstützung.

Bei Bedarf stehen im Land Berlin zahlreiche Unterstützungsangebote für Eltern bzw. Sorgeberechtigte zur Verfügung. Das Spektrum der Hilfen ist dabei so umfangreich und differenziert, dass betroffenen Familien eine Orientierung mitunter nicht ausreichend gelingt. Hier kommt dem Heilpädagogischen Fachdienst und den Teilhabefachdiensten eine entsprechende Lotsenfunktion zu.

Berlin, den 15. August 2023

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Behandlungsfälle in Berliner Krankenhäusern aufgrund von frühkindlichem Autismus und Asperger-Syndrom bei Kindern und Jugendlichen

Jahr		2019	2020	2021
Diagnose	Altersgruppe			
Frühkindlicher Autismus (ICD-10: F84.0)	0 - 14	22	29	35
	15 - 19	10	9	5
Asperger-Syndrom (ICD-10: F84.5)	0 - 14	3	17	9
	15 - 19	4	8	3

(Datenquelle: AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung: SenWGP - I A -)

Anzahl der verfügbaren Plätze in heilpädagogischen Gruppen aufgeschlüsselt nach Trägern und Einrichtungen (Stand: August 2023)

Bezirk	Plätze	Träger	Standort
Friedrichshain-Kreuzberg	8 Kinder	Autismus Deutschland Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus Landesverband Berlin e.V.	Autismus Deutschland e.V. Eldenaer Str. 28 a, 10247 Berlin
Steglitz-Zehlendorf	8 Kinder	Autismus Deutschland Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus Landesverband Berlin e.V.	Autismus Deutschland e.V. Arno-Holz-Straße 10, 12165 Berlin
Lichtenberg/ Hohenschönhausen	6 Kinder	Urban Consult	Kita Kreativhaus Sonnenblume Crivitzer Str. 16, 13059 Berlin
Marzahn Hellersdorf	6 Kinder	Urban Consult	Montessori Kinderhaus Belziger Ring 55, 12683 Berlin

**Zuständig und zur Aufnahme verpflichtet sind für Kinder und Jugendliche aus den Bezirken:**

Bezirk	Krankenhaus	Telefonnummer
<b>Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte</b>	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum im Friedrichshain Landsberger Allee 49, 10249 Berlin	Zentrale: 130 230 Ärztl. Bereitschaftsdienst: 0151 1260 8412
<b>Neukölln, Treptow-Köpenick</b>	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum im Friedrichshain Landsberger Allee 49, 10249 Berlin	Zentrale: 130 230 Ärztl. Bereitschaftsdienst: 0151 1260 8412
<b>Pankow, Reinickendorf</b>	HELIOS Klinikum Berlin-Buch Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Schwanebecker Chaussee 50, Haus 211 13125 Berlin	Zentrale: 9401-0 Notfallhotline: 9401-15460 / - 55470
<b>Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg-Hohenschönhausen</b>	Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge Herzbergstraße 79, 10365 Berlin	Zentrale: 5472-0 Rettungsstelle: 5472-3002
<b>Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau</b>	DRK Kliniken Berlin / Westend Spandauer Damm 130, 14050 Berlin	Zentrale: 3035-0 Notaufnahme: 3035-4004
<b>Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-</b>	St. Joseph-Krankenhaus / Tempelhof Wüsthoffstr. 15, 12101 Berlin	Zentrale: 7882-0 Zentrale Notaufnahme,